

# *Satzung*



## *der Schützengesellschaft „Alpenrose 1898“ Etterzhausen e. V.*

### **I. Abschnitt: Allgemeines**

Nachfolgende Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

#### **§ 1 Name**

Der rechtsverbindliche Name lautet:  
Schützengesellschaft „Alpenrose 1898“ Etterzhausen e. V.  
(folgend SG „Alpenrose 1898“ Etterzhausen e. V.)

#### **§ 2 Sitz**

Sitz der SG „Alpenrose 1898“ Etterzhausen e. V. ist Etterzhausen, Markt Nittendorf, Landkreis Regensburg.

#### **§ 3 Eintragung im Registergericht**

Die Eintragung gem. § 21 BGB erfolgte unter Nr. 1323 im Registergericht Regensburg.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Zweck**

Hauptaufgabe der SG „Alpenrose 1898“ Etterzhausen e. V. ist die Förderung und Ausübung des Schießens mit behördlich zugelassenen Sportwaffen auf sportlicher Grundlage und die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art.

Ihr besonderes Anliegen ist die Gewinnung und Förderung der Jugend für den Wettkampfsport im Sinne der Steigerung und Erhaltung körperlicher und geistiger Leistungsfähigkeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel zu gemeinnützigen Zwecken wird durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben geführt.

Vereinsämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über diese Entschädigung trifft der erweiterte Vorstand. Sie ist nach jeder Hauptversammlung zu überprüfen.

## **§ 6 Neutralität**

Die SG „Alpenrose 1898“ Etterzhausen e. V. ist politisch und konfessionell völlig neutral.

## **II. Abschnitt: Mitgliedschaft**

### **§ 7 Aufnahme**

Mitglied kann werden, wer

- a) einen guten Leumund hat und in geordneten Verhältnissen lebt
- b) als Minderjähriger die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorlegt
- c) mit der Eintrittserklärung die Satzung anerkennt

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrags bei 1. Schützenmeister der Antrag abgelehnt, so gilt er als angenommen.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags in die SG „Alpenrose 1898“ Etterzhausen e. V. ist dem Betreffenden mitzuteilen und zu begründen.

Ein abschlägig entschiedener Aufnahmeantrag kann in der Regel frühestens ein Jahr nach seiner Ablehnung wiederholt werden.

Die SG „Alpenrose 1898“ Etterzhausen e. V. hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Es kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Zahl der Ehrenmitglieder einschließlich der Ehrenschützenmeister darf 1/5 des jeweiligen Gesamtmitgliederstandes nicht übersteigen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder. Sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

Einzelheiten von sonstigen Vereinsehrungen werden in einer gesonderten Ehrenordnung des Vereins geregelt. Diese Ehrenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 8 Ausscheiden**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss
- c) durch Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt bei grober Verletzung der durch die Satzung festgesetzten Pflichten, insbesondere bei grobem Verstoß gegen die sportlichen Regeln sowie Nichtzahlung des festgesetzten Vereinsbeitrages oder sonstigen Gebühren.

Außerdem kann der Ausschluss erfolgen bei vereinsschädigendem Verhalten. Der Ausschluss muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung. Diese muss mit mehr als der Hälfte der Stimmen dem Ausschluss zustimmen.

Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des schriftlichen Bescheides schriftlichen Einspruch beim Vorstand einzulegen. Außerdem ist schriftliche Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zulässig.

In beiden Instanzen muss das auszuschließende Mitglied gehört werden. Der Beschluss dieser Gremien ist endgültig.

Der Beschluss kann befristet auf 2 Jahre, aber auch auf Lebenszeit erfolgen.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch an die SG „Alpenrose 1898“ Etterzhausen e. V. und die Benutzung ihrer Einrichtungsgegenstände.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, zu den vom Vorstand festgelegten Zeiten die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen. Ausnahmen werden von Fall zu Fall vom Vorstand bestimmt.

Jungschützen unter 18 Jahren haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder, jedoch mit der Einschränkung, dass sie nicht wählbar sind. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein zu unterstützen und zu fördern, die Bestimmungen der Sportordnung einzuhalten, die vom Vorstand erlassenen Anordnungen zu respektieren und die Beiträge und sonstige Gebühren pünktlich zu leisten.

## **§ 10 Beiträge**

Jedes Mitglied der SG „Alpenrose 1898“ Etterzhausen e. V. bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Der Beitrag wird jeweils im Dezember für das darauffolgende Geschäftsjahr, bei Neumitgliedern mit der Aufnahmebestätigung in Rechnung gestellt. Das Gleiche gilt für alle von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gebühren.

## **III. Abschnitt: Leitung und Verwaltung**

### **§ 11 Organe des Vereins**

Die Organe der SG „Alpenrose 1898“ Etterzhausen e. V. sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Alle Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Mitglied dürfen außer der Erstattung verauslagter Gebühren und der im § 5 genannten Aufwandsentschädigung Zuwendungen getätigt werden.

Die Geschäftsführung erfolgt durch den Vorstand.

## **§ 12 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Schützenmeister und dem 2. Schützenmeister.

Beide sind zur Vertretung des Vereins jeweils einzeln berechtigt. Der 2. Schützenmeister ist jedoch gehalten, den Verein nur zu vertreten, wenn der 1. Schützenmeister verhindert ist. Diese Einschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem:

1. Schützenmeister
2. Schützenmeister
- Schriftführer
- Kassier
- Sportleiter
- Damenleiter
- Jugendleiter
- Gerätewart
- Jugendvertreter.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und auf Vorschlag der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand wählen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Schützenmeister vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder für drei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.

Mit Ausnahme der beiden Schützenmeister kann bei vollkommener Übereinstimmung der Versammlung auch per Akklamation gewählt werden. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Der Jugendvertreter wird von der Schützenjugend (§ 16) jeweils für ein Jahr gewählt. Das Mindestalter für den Jugendvertreter beträgt 16 Jahre.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Wenn die zwei Schützenmeister gleichzeitig ihr Amt nicht mehr innehaben, übernimmt der Schriftführer, in weiterer Folge der Kassier die Leitung der Geschäfte bis zur nächsten, baldmöglichst einzuberufenden Mitgliederversammlung.

Zur Abberufung eines Schützenmeisters vor Ablauf der 3 Jahre, für die er gewählt wurde, muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung die Hälfte der Mitglieder anwesend sein und von diesen sich die Hälfte für die Abberufung in geheimer Wahl aussprechen. Nehmen an der Abstimmung weniger als die Hälfte der Mitglieder teil, so entscheidet in einer weiteren Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Über die Sitzung und Beschlussfassung sind Protokolle anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu beurkunden sind.

## **§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die Ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Quartal jedes Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung muss spätestens 10 Tage vorher schriftlich erfolgen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten JHV nach dessen Verlesung
2. Entgegennahme der Berichte
  - a) des 1. Schützenmeisters über die Geschäftsführung während des abgelaufenen Kalenderjahres
  - b) der Sportleiter
  - c) des Kassiers
  - d) Berichte über Funktionen weiterer Vorstandsmitglieder
  - e) der Kassenprüfer über das Ergebnis der Kassenprüfung
3. Entlastung der Vorstandschaft
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
5. Ernennung der Ehrenmitglieder auf Vorschläge des Vorstandes
6. Festsetzung der Beitragshöhe, sonstiger Umlagen und Gebühren
7. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Immobilien
8. Beschluss über Beschwerden, die sich gegen den Vorstand richten
9. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Vorstandschaft und der beiden Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom 1. Schützenmeister, bei dessen Verhinderung vom 2. Schützenmeister.

Mündliche Anträge sind gestattet, wenn in der Tagesordnung ein Punkt dafür vorgesehen ist. Der Vorstand kann einen mündlichen Antrag zurückstellen, wenn für die Klärung der Angelegenheit eine eingehende Beratung im Vorstand erforderlich ist. Bei Satzungsänderung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu beurkunden ist.

## **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind. Er muss dies tun, wenn  $\frac{1}{5}$  der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes den Antrag stellt.

Zwischen der Einberufung und Tagung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 15 Verwaltung und Vermögen**

Die Verwaltung des Vermögens des Vereins steht dem Kassier zu. Es ist hierbei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Kassier hat die Einnahmen und Ausgaben zu besorgen, sie buchungsmäßig zu erfassen und mit Belegen nachzuweisen.

Die Kassengeschäfte über das abgelaufene Jahr sind von den beiden Rechnungsprüfern vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen. Die geprüfte Rechnungsführung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen und zur Einsichtnahme zu überlassen.

## **§ 16 Schützenjugend**

Die Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben. Unberührt bleiben die Altersgrenzen bei Beitragsfreisetzung und Sportbestimmungen.

## **§ 17 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit,
- Telefonnummern (Festnetz und Funk),
- E-Mail-Adresse,
- Bankverbindung (falls Lastschriftinzug in Satzung vorgesehen),
- Lizenz(en),
- Ehrungen,
- Funktion(en) im Verein,
- Wettkampfergebnisse,
- Zugehörigkeit zu Mannschaften,
- Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,

- gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.

2. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und

Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

4. Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über seinen Landesverband dorthin zu melden.

Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

Übermittelt werden der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.

5. In seinen Vereinsnachrichten sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung.

Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
7. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

8. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
9. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

#### **IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

##### **§ 18 Auflösung der SG „Alpenrose 1898“ Etterzhausen e. V.**

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung kann nicht vorgenommen werden, wenn sich mindestens 7 Mitglieder zur Weiterführung des Vereins entschließen.



## **§ 19 Verwendung des Vermögens nach der Auflösung oder Aufhebung des Vereins**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der SG „Alpenrose 1898“ Etterzhausen e. V. ist nach Erfüllung der Verpflichtungen das noch vorhandene Barvermögen und das Bankguthaben dem Markt Nittendorf zu übergeben, bis es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Etterzhausen wieder der Verwendung zugeführt werden kann.

Mit dem Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung verlieren die Mitglieder außer der Erstattung verauslagter Unkosten jeden Anspruch an die SG „Alpenrose 1898“ Etterzhausen e. V.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.02.2022 beschlossen und tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung in der Fassung vom 08.01.2013 aufgehoben.

Etterzhausen, .....

.....  
1. Schützenmeister